OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000896/11/KH**

Datum: **Linz, 29. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20.07.2026, GZ: BHEF/926050004600/26, wegen einer Übertretung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch einen Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20.07.2026, GZ: BHEF/926050004600/26, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage 4 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 16.11.2025 in D-Straße, entgegen § 12 Abs. 4 erster Satz iVm § 14 Abs. 5 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), wonach ein Rauchverbot für geschlossene öffentliche und private zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln gilt, in einem öffentlichen Bus eine Zigarette geraucht zu haben.

2. Der Bf brachte in seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vor, dass zum selben Sachverhalt bereits von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein Strafverfahren gegen ihn geführt worden und formal noch offen sei. Das gegenständliche Straferkenntnis sei zum identen Sachverhalt nun nochmals von der belangten Behörde erlassen worden. Er habe am 16.11.2025 zu keinem Zeitpunkt in einem öffentlichen Bus geraucht, wobei er über lückenlose und unwiderlegbare Entlastungsbeweise verfüge. Der Bf bevollmächtigte seine Mutter aufgrund der Beschlagnahme seines Mobiltelefons zur Führung der gesamten Korrespondenz und beantragte eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Mit der Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht auch ein Ausschnitt eines Videos übermittelt, das auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon des Bf gespeichert war, auf welchem sich dieser selbst filmte, als er in einem abgestellten Autobus eine Zigarette rauchte, wobei sich jedenfalls eine weitere Person in dem Bus befand.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf Parteiengehör gewährt und dieser darüber aufgeklärt, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wegen der gegenständlichen Verwaltungsstraftat ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und dieses in der Folge an die gemäß § 27 VStG zuständige belangte Behörde abgetreten hat, welche das Verfahren nun als zuständige Behörde weiterführt.
5. Mit Schreiben vom 29.08.2026 erstattete der Bf eine Stellungnahme, in welcher er ausführte, dass er am 15.11.2025 seinen 18. Geburtstag in E__ gefeiert und ihn seine Mutter in der Nacht zum 16.11.2025 gegen 02:00 Uhr nach F__ gebracht

habe, von wo aus er um ca. 06:00 Uhr gemeinsam mit G__ nach H__ geflogen sei. Dieser dreitägige Aufenthalt in Spanien sei ein Geburtstagsgeschenk seiner Eltern gewesen. Der Stellungnahme liegen Kopien eines elektronischen Flugtickets, ein Foto aus H__ mit digitalem Zeit- und Ortsstempel sowie eine Aufenthaltsbestätigung des I__ in H__ über zwei Nächtigungen des Bf (namentlich genannt) vor, wobei als letzter Tag des Aufenthalts der 18.11.2025 angeführt wird.

6. In der Folge ersuchte das Verwaltungsgericht die Polizeiinspektion Grieskirchen, welche die Anzeige erstattet hatte, um Überprüfung, ob das der belangten Behörde vorgelegte Video tatsächlich am 16.11.2025 aufgenommen worden sei. In einem Telefonat mit der ermittelnden Polizeibeamtin der PI Grieskirchen wurde in der Folge geklärt, dass das Video möglicherweise nachträglich nochmals abgespeichert oder auch über einen Messenger-Dienst versendet wurde, wobei diesfalls die letzte Speicherzeit oder der Zeitpunkt des Downloads als Erstellungszeitpunkt und nicht der tatsächliche Erstellungszeitpunkt des Videos angezeigt wird und nunmehr nachträglich nicht mehr feststellbar ist, ob das Video tatsächlich zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurde. In diesem Telefonat wurde das Verwaltungsgericht auch informiert, dass auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon des Bf unter dem Datum 16.11.2025 tatsächlich in H__ aufgenommene Lichtbilder gespeichert sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde im Straferkenntnis vom 20.07.2026, GZ: BHEF/926050004600/26, die unter I.1. angeführte Verwaltungsstraftat, eine Übertretung des § 12 Abs. 4 erster Satz Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) am 16.11.2025 in D-Straße, vorgeworfen. Der Bf war auf einem Video zu sehen, das nach Annahme der Anzeigeleger am 16.11.2025 aufgenommen wurde und den Bf zeigte, als er in einem zur gewerblichen Personenbeförderung dienenden Fahrzeug (Autobus) eine Zigarette rauchte, wobei sich jedenfalls eine weitere Person in diesem Fahrzeug befand.

Der Bf wurde in der Nacht des 16.11.2025 von seiner Mutter mit dem Auto zum J__ gebracht, von wo aus er am 16.11.2025 den von der K__ durchgeführten Flug Nr. W42937 um 06:20 Uhr von F__ nach H__ (Spanien) nahm und sich dort bis zum 18.11.2025 mit G__ im I__ in H__ aufhielt. Der Bf befand sich somit am 16.11.2025 nicht in C__.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, insbesondere das von der belangten Behörde übermittelte Video, telefonische und schriftlich dokumentierte Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Speicherzeitpunkt des Videos bei der PI Grieskirchen sowie Gewährung von Parteiengehör.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens war davon auszugehen, dass der Bf sich zur Tatzeit nicht in C__, sondern in H__ (Spanien) aufgehalten hat. Beweis dafür sind das von ihm vorgelegte, auf seinen Namen ausgestellte Flugticket für einen Morgenflug der K__ am 16.11.2025 von F__ nach H__, die auf seinen Namen ausgestellte Aufenthaltsbestätigung eines Hotels in H__ für 16.11.2025 bis 18.11.2025 sowie die Tatsache, dass im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seitens der ermittelnden Polizeibeamtin eingeräumt wurde, dass die Möglichkeit besteht, dass durch ein neuerliches Abspeichern oder Versenden des Videos auch der Erstellungszeitpunkt fälschlicherweise den gleichen Zeitstempel trägt wie der Zeitpunkt des neuerlichen Abspeicherns oder des Downloads. Darüber hinaus fanden sich nach Information der Polizeibeamtin am beschlagnahmten Mobiltelefon des Bf Fotos, die Aufnahmen aus H__ zur Tatzeit zeigten.

Darüber hinaus wurde das Verwaltungsgericht auf Anfrage zum Erstellungszeitpunkt des Videos seitens der PI Grieskirchen informiert, dass laut System das Video am 16.11.2025 um 23:22 Uhr erstellt worden sei. Auf dem Video ist allerdings eindeutig ersichtlich, dass dieses noch bei Tageslicht, maximal bei leichter Dämmerung aufgenommen wurde, keinesfalls aber um 23:22 Uhr, da es im November um diese Uhrzeit bereits völlig dunkel ist. Folglich kann der gespeicherte Erstellungszeitpunkt jedenfalls nicht jener Zeitpunkt sein, in dem das Video tatsächlich aufgenommen wurde.

Nach Durchführung der genannten Ermittlungen steht für das Verwaltungsgericht eindeutig fest, dass sich der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit nicht in C__ befunden haben kann, da er sich von 16.11.2025 bis 18.11.2025 in H__ aufgehalten hat. Der tatsächliche Erstellungszeitpunkt des Videos, das den Bf beim Rauchen in einem Autobus zeigt, kann nachträglich nicht mehr nachvollzogen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995 idF BGBl. I Nr. 36/2025 lauten wie folgt:

„§ 12. (4) Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung.

§ 14. (5) Wer an einem Ort, an dem gemäß den §§ 12 oder 13 Rauchverbot besteht oder an dem das Rauchen von der Inhaberin bzw. vom Inhaber nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort gemäß § 13b Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 16.11.2025 in D-Straße, in einem zur gewerblichen Personenbeförderung dienenden Fahrzeug eine Zigarette geraucht zu haben, wobei der belangten Behörde mit der Anzeige ein am Mobiltelefon des Bf gespeichertes Video vorgelegt wurde, das den Bf eine Zigarette rauchend in einem Autobus zeigt.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde erhoben, dass sich der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit nicht in C__ befand, sondern sich von 16.11.2025 bis 18.11.2025 in H__ aufhielt. Folglich hat er die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat zur angeführten Tatzeit nicht begangen, wobei eine Ermittlung der tatsächlichen Tatzeit aufgrund einer nachträglichen Speicherung des Videos nicht mehr möglich ist.
Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zu dieser gehört auch die Angabe des Zeitpunktes der Begehung der Tat. Dieser ist im vorliegenden Fall wie erwähnt nicht mehr feststellbar, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Der Ausspruch über den Kostenbeitrag in Spruchpunkt II. ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing